

Belastetes Aushubmaterial: Hinweise zur Ausschreibung

In den objektgebundenen oder besonderen Bestimmungen wird deklariert, ob bei einem Standort ein Verdacht im Sinne des Katasters für belastete Standorte besteht. Ist das Aushubmaterial belastet, muss es entsprechend den Regelwerken fachgerecht entsorgt werden (→ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Altlastenverordnung, kantonale Regelungen, Checklisten des SBV, SIA etc.) und vorgängig ausgeschrieben worden sein. In der Regel werden keine Kontaminationen ausgewiesen.

Handelt es sich um PAK-belastetes Belagsmaterial, wird auf die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis verwiesen. Dort wird die effektive Schadstoffkonzentration im Bindemittel ausgewiesen und kann dem Bauherrn verrechnet werden.

Wo sind die Schwierigkeiten?

Beim Umgang mit belastetem Aushubmaterial ist der Bauunternehmer im Wesentlichen mit zwei Herausforderungen konfrontiert:

- Insbesondere beim Aushub wird immer häufiger von den Bauherren verlangt, dass sämtliche Aufwendungen für Aushub, Fundation, Triage, Zwischenlagerung, Transport und Deponie pauschal in die hierfür vorbereiteten Positionen eingerechnet werden. Da aber in der Regel weder Menge noch Verunreinigungsgrad oder -art bekannt sind, ist eine verlässliche Kalkulation nicht möglich.
- Im Verlauf der Bauarbeiten kann es vorkommen, dass die Aushubdeklarationen weder von der Bauherrschaft noch der Bauleitung unterzeichnet werden. Doch ohne Unterschrift wird das Material von den Deponiebetreibern nicht angenommen. Unterschreibt der Bauunternehmer, muss er dann für die Mehrkosten aufkommen. Ausserdem können sich die Kontaminationen im Verlauf des Bauvorhabens ändern.

Wie ist die Rechtslage?

Die rechtlichen Grundlagen und Normen sagen klar: Die Verantwortung für den Baugrund liegt bei der Bauherrschaft. Sie hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor der Baufreigabe bei der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept einzureichen. Ihr obliegt auch die Verantwortung für die fachgerechte Entsorgung von Aushubmaterial.

Gemäss Art. 5 SIA 118 und Art. 16 der VVEA ist die Bauherrschaft verpflichtet, die Beschaffenheit des Baugrundes und Bausubstanz zu ermitteln, sowie das Ergebnis dieser Ermittlungen vollumfänglich in der Ausschreibung zu integrieren bzw. entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis vorzusehen. Das schafft Transparenz, sorgt für die Gleichbehandlung der Anbieter und ermöglicht den korrekten Umgang mit dem Material.

Unsere Beurteilung

Grundsätzlich ist die Bauherrschaft für den Baugrund verantwortlich. Wenn sie aber den Baugrund ungenügend untersucht oder ihre Informationen nicht weitergibt, kann der Bauunternehmer unmöglich den effektiven Zustand beurteilen. Für die Preisbildung muss er darum einen bestimmten Zustand annehmen. Falls sich später seine Annahmen nicht bestätigen, sind entsprechende Preisanpassungen notwendig. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile hat hierbei keinen Einfluss.

Die Übertragung der Baugrundrisiken durch eine Pauschalisierung der betreffenden Positionen widerspricht dem Anspruch des Vergaberechtes auf Transparenz und Fairness. Die Bauherrschaft kann sich damit auch keine tiefere Vergabepreise erhoffen, denn die Unternehmen müssen diese Risiken einpreisen.

Unsere Empfehlungen

Von pauschalen Übernahmen des Materials und der Unterzeichnung der Aushubdeklaration durch den Bauunternehmer wird dringend abgeraten. Falls die Unklarheiten nicht im Zuge einer Fragerunde geklärt werden können, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beim Angebot sind die von der Bauherrschaft ausgewiesenen Mengen und Qualitäten zu berücksichtigen. Auf keinen Fall soll das Leistungsverzeichnis abgeändert werden.
- Sind Qualitäten und/oder Mengen unklar, ist im Leistungsverzeichnis eine Annahme zu treffen. In einer Beilage zum Angebot müssen die getroffenen Annahmen zum Zustand beschrieben werden (→ Art. 15, Abs. 3 SIA 118, Mustertext unten). Im Angebot ist explizit auf die Beilage zu verweisen.
- In der Beilage ist zu vermerken, dass die Aushubdeklarationen seitens Bauunternehmen nur vorbehältlich der gemachten Annahmen unterzeichnet werden.
- Im Zweifelsfall sollte die Ausschreibung von einer neutralen Fachperson geprüft und die Risiken quantifiziert werden.
- Bis zum Vorliegen verbindlicher Regelung sollte ein Verfahren zur Schiedsbeprobung definiert werden, mindestens durch schriftliche Anzeige des Unternehmers (→ Art. 25 SIA 118).
- Erweisen sich die Annahmen als nicht zutreffend, werden der Bauherrschaft sämtliche Mehrkosten gemäss geltenden Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke in Rechnung gestellt. Dafür muss der Unternehmer jedoch seiner Anzeige- und Abmahnungspflicht nachkommen (→ Art. 25 SIA 118).
- Mehrkosten der Deponiebetreiber aufgrund von Nachkontrollen werden der Bauherrschaft ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Der Bauunternehmer hat die Möglichkeit, das Aushubmaterial solange nicht anzunehmen und nicht in die Deponie zu überführen, bis die Bauherrschaft die Aushubdeklaration unterzeichnet hat. Auch in diesem Fall besteht für den Unternehmer eine Anzeige- und Abmahnungspflicht.

Mustertext

Beilage zum Angebot: [Projekttitle]

Gemäss Ziffer [XXX] der besonderen / objektgebundenen Bestimmungen sind sämtliche Aufwendungen für Aushub, Triage, Zwischenlagerung, Transport und Deponie pauschal in die hierfür vorbereiteten Positionen [YYY 1], [YYY 2], [YYY 3] des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die fachgerechte Zustandsbeurteilung des Baugrundes / Aushubes im Bauperimeter ist aufgrund der vorliegenden Informationen nicht möglich. Für die genannten Positionen wurden deshalb die folgenden Annahmen getroffen:

Position	Menge	Preis	Menge x Preis
[YYY 1] (Qualität 1)			
[YYY 2] (Qualität 2)			
[YYY 3] (Qualität 3)			

Sollten die getroffenen Annahmen nicht zutreffen, werden die Preise gemäss der effektiven Mengen und Zustände, aktuellen Transportkosten und Deponiegebühren sowie Aufwendungen für die Diagnostik gemäss der massgebenden Regelwerke angepasst.